



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schwedische Rechte

Schwerin, Claudius von

Weimar, 1935

Gebrauchsanmaßungssachen (fornæmissakir)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70809](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70809)

Dies sind Gebrauchsanmaßungssachen¹⁾

1. Vielgestaltig sind die Gebrauchsanmaßungssachen. Eine ist die, daß ein Mann ein Zugtier eines Mannes nimmt draußen auf der Weide ohne Erlaubnis und fährt damit oder reitet, da ist er schuldig dreimal sechszehn Örtugen.

2. Haut ein Mann eine Eiche um, die Eicheln trägt, ohne Erlaubnis, da ist er schuldig sechs Öre. Haut er drei um oder mehr als drei, da ist dies eine dreifache Sechszehnörtugensache. Haut er Jungholz, da ist dies eine Achtörtugensache, außer der Wald sei gelegt in Hundertschaftsbann, da büße er dreimal sechszehn Örtugen. § 1. Begegnet ein Mann einem andern, hat der Holz geladen, nimmt er es gegenüber ihm in Anspruch, behauptet er, daß es sein sei, wird er aufgefordert, zum Stumpf zu fahren, da soll er folgen. Ist er der Sache überführt, büße er acht Örtugen allein dem Kläger für Jungholz und sechs Öre für fruchttragendes Holz. Verweigert er, zum Stumpf zu fahren, da ist dies Rechtlosigkeit. § 2. Ergreift ein Mann einen andern in seinem Wald, einen Unfreien oder einen Dienstboten, nehme er von ihm die Art oder das Zugtier rechter Hand. Ergreift ein Mann einen Bauern beim Stumpf oder eines Bauern Sohn, da hat der das Holz, der das Grundstück hat. Er nehme von ihm das Holz bußlos, verklage ihn dann wegen Holzhieb, wenn er will. § 3. Fährt ein Mann durch den Wald eines Mannes, bricht die Achse des Mannes oder die Schlittentufe, er mag beides bußlos hauen.

3. Nimmt ein Mann an einem Arbeitstage ein Pferd oder einen Ochsen weg, einen Wagen oder einen Schlitten oder ein Schiff mit Ruder, melkt er die Ruh eines andern, das sind alles volle Gebrauchsanmaßungen. Er soll büßen dafür sechs Öre, einen Öre für einen Flachkahn, zwei für ein nagellofes Boot, eine halbe Mark für ein Siebenruderboot, eine Örtug für einen

¹⁾ mit Gebrauchsanmaßung wird fornæmi übersetzt von v. U. I 732; es eignet sich zur Bezeichnung jedes widerrechtlichen Eingriffs in fremde Sachherrschaft.

Nachen, für zwei zwei Ortugen, für drei oder mehr als drei — das ist volle Gebrauchsanmaßung — sechs Dre.

4. Fährt ein Mann über eine ungemähte Wiese oder über einen Acker, nachdem die Saat aufgegangen ist, büße er eine Ortug für jedes Rad. Fährt er ein zweitesmal, büße er dreimal sechszehn Ortug; denn da heißt es Schmutzgasse.

5. Nimmt ein Mann den Zaun eines Mannes weg, gelte er dafür dreimal sechszehn Ortugen. Nimmt ein Mann Holz eines Mannes, gehauen im Wald oder anderswo, gelte er dreimal sechszehn Ortugen, wenn er sachfällig wird. § 1. Wer seinen Zaun wegführt vom Acker, ehe geerntet ist, vergelte allen den Schaden, der dadurch entsteht, und obendrein dreimal sechszehn Ortugen dem allein, der Schaden erlitt, nicht dem König und nicht allen Männern. § 2. Bricht ein Mann eines anderen Zaun, erleidet ein Bauer Schaden dadurch, gelte jener, der ihn brach, acht Ortugen, oder der, der den Zaun hat, wenn er jenen nicht findet, der ihn brach. § 3. Läßt Vieh in umzäuntes Land bei heilem Zaun, lege der, der es hat, so viel hin, als er will, und schwöre dann einen Eineid, wenn weniger Schaden angerichtet ist, als bis zu einer Ackerfuhr. Behauptet der andere, (der Schaden) sei mehr als eine Fuhr, dann vergelte er eine Fuhr und nicht mehr, auch wenn größerer Schaden angerichtet wurde.

6. Nimmt ein Mann¹⁾ Ackerpfand von einer Frau oder einem Mann, gelte er dreimal sechszehn Ortugen oder wehre sich mit Zwölfereid. Ackerpfand soll man dem Mann abjagen und nicht (mit Gewalt) wegnehmen. § 1. Findet ein Mann ein Tier eines andern auf dem Acker, verklare er es wie anderes Diebsgut. Gesteht der Eigentümer zu, (daß es sein Tier ist), löse er es wie anderes Ackerpfand. § 2. Läßt ein Mann ein Pferd auf Acker oder Wiese eines andern, büße er dreimal sechszehn Ortugen oder wehre sich mit Zwölfereid. § 3. Hält ein Mann sein Tier innerhalb der Umzäunung anderer Männer, mit Hund und Hirten, drei (Tiere) oder mehr, da wehre er sich mit Zwölfereid. Wird er sachfällig, büße er dreimal sechszehn

¹⁾ dessen Tier wegen Acker Schadens gepfändet wurde. Vgl. v. A. I 244.

Ortugen. § 4. Lüdert ein Mann sein Tier des Tages und wird es frei, liegt dabei Strick oder Fessel, geht es in den Acker eines Mannes und wird es als Pfand genommen, da löse er es mit seinem Eineid.

Gebrauchsanmaßungsabschnitt

1. Alle Außenlandzäune und Tore sollen stehen und in gutem Stand sein an Christi Himmelfahrtstag. Liegt ein Tor schadhafte, das ist eine Sechsbrennsache. Einen Dre für eine Lücke im Außenlandzaun, acht Ortugen für einen Zaunabschnitt.

2. Wälzt sich ein Pferd, wühlt ein Schwein auf einem bestandenem Acker, vergelte man dafür gleiche Frucht, wie darauf gesät ist, einen Scheffel für jedes dritte Wälzen oder jedes dritte Wühlen.

3. Wohnt ein Einlieger im Hof eines Mannes, hat er Anteil weder an Zäunen noch an Toren, nicht Wiese und nicht Acker, da hat er nicht mit Recht außerhalb des Zaunes etwas Lebendes zu haben, er mache sich denn schuldig zu dreimal sechszehn Ortugen.

4. Nicht hat getübertes Vieh in umzäuntem Land zu gehen ohne Erlaubnis, man mache sich denn schuldig zu acht Ortugen gegen alle Nachbarn. § 1. Der Priester hat mit Recht ein Pferd in der Umzäunung zu haben, um deswillen, weil er in das Kirchspiel reiten soll, wenn plötzlich Botschaft kommt, einem Bauern Abendmahl oder Slung zu geben.

5. Kauft ein Mann ein Tier aus einem verseuchten Dorf, treibt er es heim ohne Erlaubnis der Nachbarn, da soll es niederhauen, wer es trifft.

6. Futtervieh und Pachtvieh, empfangenes Vieh und gepfändetes Vieh, dafür soll man haften wegen aller Unachtsamkeit, Hunger und Strick, Berg und Brücke, Wasser und Sumpf, Wolf und Dieb. Dies sind alles Unachtsamkeiten. Die soll man vergelten mit Zwölfereid. § 1. Für Übermacht soll man nicht